



***Reglement über die Entschädigung
der Behörden und Kommissionen***

Reglement über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen in der Gemeinde Reichenburg

Der Gemeinderat Reichenburg erlässt, gestützt auf das Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (SRSZ 152.100) nachstehendes Entschädigungsreglement:

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Entschädigung von Gemeinderäten und Kommissionsmitgliedern.

2. Gleichstellung

Der Begriff Gemeinderat sowie Kommissionsmitglieder bezieht sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

B. Aufwandentschädigung

3. Art und Umfang der Entschädigung

3.1. Funktionsentschädigung pauschal netto

Gemeindepräsident	CHF 12'000.00
Gemeinde-Vizepräsident	CHF 5'500.00
Säckelmeister	CHF 8'000.00
Gemeinderäte	CHF 5'000.00
Rechnungsprüfer	CHF 1'500.00
Präsident Betriebskommission APH zur Rose	CHF 6'400.00
Chef Gemeindeführungsstab	CHF 4'000.00
Chef Zivilschutzorganisation	CHF 4'000.00
Chef Zivilschutzorganisation Stellvertreter	CHF 2'500.00
Kommandant Feuerwehr	CHF 4'000.00

In der Pauschale sind folgende Tätigkeiten enthalten:

- Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen inkl. Einlesen
- Teilnahme an den Gemeindeversammlungen
- Repräsentationsaufgaben des Gemeinderats innerhalb der Gemeinde
 - dies können sein:
 - Jungbürgerfeier
 - Neuzuzüger-Abend
 - Verwaltungssessen
 - Ehrenempfänge

Sollte ein Funktionsträger bei mehreren Verpflichtungen fehlen, wird dies von der pauschalen Funktionsentschädigung in Abzug gebracht. Ausgenommen von diesem Abzug sind kurzfristig angesetzte Sitzungen.

3.2. Funktionsentschädigung nach Aufwand

Alle Arbeiten/Einsätze (ausser die in der Pauschale aufgeführten Sitzungen) zu Gunsten der Gemeinde werden **nach Aufwand mit CHF 45.00 netto pro Stunde** entschädigt.

Solche Arbeiten/Einsätze können sein: Sitzung mit Verwaltungsangestellten und beratenden Firmen, Begehungen, Aufträge aus anderen Ressort, Aktenstudium, auswärtige Einsätze wie Schulpräsidentenkonferenz, Tagungen der Gemeindepräsidenten, Weiterbildungen, etc. (diese Aufzählung ist nicht abschliessend)

Als Gemeindedelegierter kann folgender Zeitaufwand aufgeschrieben werden:

- 1 Std. Überbringen der Glückwünsche an Jubilare
- 2 Std. Teilnahme an Generalversammlung
- Offizieller Behördenanlass nach effektivem Zeitaufwand

Bei auswärtigen Verpflichtungen kann die effektive Sitzungs- sowie die Fahrzeit in Rechnung gestellt werden. Die Entschädigung beginnt bei Abreise und endet bei der Rückkehr zum Wohnort.

3.4 Sitzungsgelder Kommissionen

Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen (*nicht für Gemeinderats-Mitglieder*) werden Sitzungsgelder entrichtet. Auch diese werden netto ausbezahlt.

Vorsitz Kommission (<i>wenn nicht durch GR-Mitglied</i>)	CHF 100.00 pro Sitzung
Kommissionsmitglied	CHF 50.00 pro Sitzung
Protokollführer, Wahlbüro	CHF 100.00 pro Sitzung

3.5 Spezialaufträge an Nicht-Gemeinderatsmitglieder

Spezialaufträge für fachliche Mitarbeit werden ebenfalls **nach Aufwand mit CHF 45.00 netto pro Stunde** entschädigt.

C. Spesen

4. Spesen

4.1 Auslagen und Spesen

Mitglieder von Behörden und Kommissionen haben Anspruch auf den Ersatz von Auslagen und Spesen, die sie zur Aufgabenerfüllung notwendigerweise tätigen müssen. Die Spesenansätze richten sich nach den jeweils geltenden kantonalen Bestimmungen. Die Spesen werden aufgrund der nachgewiesenen und abgerechneten Auslagen/Belege entschädigt.

4.2 Öffentliche Verkehrsmittel

Für Dienstreisen werden in der Regel die Kosten der Reise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ersetzt. Auf der Gemeindekanzlei können Gemeinde-Tageskarten bezogen werden.

Gemeinderäte haben Anspruch auf Kostenersatz für ein Halbtaxabonnement. Bei Bezug des Halbtaxabonnements sind die dementsprechend verbilligten Fahrkarten anrechenbar.

4.3 Verwendung von Privatfahrzeugen

Für die Benützung des privaten PW wird eine km-Entschädigung ausgerichtet analog § 70 Abs. 1 der kantonalen Personal- und Besoldungsverordnung, mit Ausnahme der Anlässe, welche in der Pauschalentschädigung inbegriffen sind. Aktuell CHF 0.75/Km.

4.4 Auswärtige Verpflegung

Hauptmahlzeit	CHF 25.00
---------------	-----------

4.5 Auswärtige Übernachtung

Belegte Kosten für Übernachtung und das Frühstück.

4.6 Nicht vergütete Leistungen

- An die Benützung von privaten Büro- oder anderen Räumlichkeiten werden keine Vergütungen entrichtet.
- Für die Beschaffung von Büro- und/oder EDV-Einrichtungen und allgemeinem Büromaterial werden keine Vergütungen entrichtet. Diese Kosten werden durch die Pauschalentschädigung abgegolten.
- Private Kommunikationskosten (Telefon, E-Mail, Fax, usw.) sind Bestandteil der Pauschalentschädigung.
- Briefpapier, frankierte Couverts und leere Ordner können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

D. Geltendmachung und Auszahlung

5. Geltendmachung der Entschädigung und der Spesen

5.1 Gemeinderatsentschädigung

Die Funktionsentschädigung nach Aufwand sowie die Spesen werden von jedem Gemeinderatsmitglied durch den monatlichen Stundenrapport geltend gemacht.

5.2 Kommissionsentschädigung

Jeweils im November verschickt das Kassieramt an alle Kommissionspräsidenten Formulare, auf denen sie die Anzahl Sitzungen, die Teilnehmer und den Grund notieren. Anderweitige Verpflichtungen werden vom Kommissionsmitglied schriftlich geltend gemacht. Die Geltendmachung erfolgt in Abständen von 3 Monaten, bei hohen Entschädigungen monatlich. Die Geltendmachung hat in jedem Fall bis am 1. Dezember zu erfolgen.

5.3 Auszahlung

Die Auszahlung für den Gemeinderat (Funktionsentschädigung pauschal und nach Aufwand) erfolgt monatlich, nach Visum durch den Gemeindepräsidenten und den Säckelmeister. Für die Kommissionsmitglieder jährlich in der vom Mitglied gewünschten Weise nach Visum durch den Säckelmeister.

C. Schlussbestimmung

6. Spezialfälle

Über Spezialfälle entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Säckelmeisters oder eines Gemeinderates.

8. Index

Die Entschädigungsansätze unterstehen der Teuerung und entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise von 98.6 Punkten (Basisindex Dezember 2010 = 100).

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt gestützt auf GRB Nr. 243 vom 12. September 2013 per 1. Januar 2014 in Kraft. Per 1. Januar 2014 werden alle im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Änderungen

	<u>GRB Nr. 132 vom 29.05.2019</u>
Art. 3.1	Pauschale neu netto ausbezahlt
Art. 3.1	Erhöhung Funktionsentschädigung RPK auf CHF 1'500
Art. 3.2	Erhöhung Stundenansatz auf CHF 45.00 netto
Art. 3.3	Streichung Kostendach Gesamtentschädigung
	<u>GRB Nr. 183 vom 13.08.2019</u>
Art. 3.2	Festsetzung von Zeitaufwand für gewisse Aufgaben Delegierte
Art. 3.5 neu	Spezialaufträge für fachliche Mitarbeit ebenfalls CHF 45.00 netto

Gemeinde Reichenburg
Gemeinderat

Armin Kistler
Gemeindepräsident

Klaus Kistler
Gemeindeschreiber

ANHANG Verwaltungsangestellte

Verwaltungsangestellte haben als Mitglieder von Kommissionen kein Anspruch auf ein Sitzungsgeld, da die Mitarbeit in einer Kommission als Arbeitszeit gerechnet wird.

Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung haben als Aktuare keinen Anspruch auf Sitzungsgelder, da das Protokoll während der Arbeitszeit geschrieben wird.

Über Spezialfälle entscheidet der Gemeinderat.

Für Sonntagsarbeit (Wahlbüro) wird den Verwaltungsangestellten ein Zeitzuschlag von 50% gewährt.

Die Spesenansätze (Punkt 4) gelten auch für die Gemeindeverwaltung.

Dieser Anhang tritt gestützt auf GRB Nr. 243 vom 12. September 2013 per 1. Januar 2014 in Kraft. Per 1. Januar 2014 werden alle im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.